

1. Mit Teilnahme an unserer Auktion erkennt der Bieter und Käufer die nachstehenden Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen an. Die für Versteigerungen gültigen Bedingungen gelten ebenfalls für den freihändigen Verkauf.
2. Die Objekte werden im Namen und für Rechnung des Auftraggebers in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versteigerung bzw. des Verkaufs befinden. Freihändige Verkäufe erfolgen nicht im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs, §§ 474 ff. BGB. Alle zum Verkauf stehenden Gegenstände sind gebraucht und weisen teilweise erhebliche Gebrauchsspuren auf. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Gegenstände frei von Sachmängeln zu verschaffen; eine bestimmte Beschaffenheit ist nicht vereinbart. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie. Eine Haftung für Sachmängel jeder Art ist - so nicht arglistige Täuschung vorliegt - ausgeschlossen. Dem Erwerber stehen - so nicht arglistige Täuschung vorliegt - die Rechte aus den §§ 437 ff BGB nicht zu. Katalogangaben, wie z.B. technische Daten, Maße, Baujahre oder Mengenangaben sind unverbindlich. Der Verkäufer steht für die Richtigkeit der Katalogangaben nicht ein. Für Übereinstimmung zwischen Fotos und technischer Beschreibung sowie Positions-Nr. wird keine Gewähr übernommen.
3. Dem Ersteigerer /Käufer wird auf Wunsch der Einreicher der jeweiligen Objekte mitgeteilt.
4. Der Versteigerer hat das Recht, die im Auktionskatalog festgesetzte Reihenfolge zu ändern, Nummern zu trennen, zusammenzufassen oder zurückzuziehen, den Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen oder Gebote, die als zu niedrig angesehen werden, zurückzuweisen. Wird ein Zuschlag unter Vorbehalt erteilt, so verbindet sich damit noch kein Recht auf den Erwerb des Gegenstandes. Der Bieter bleibt für 48 Stunden oder für einen entsprechend beiderseitig vereinbarten Zeitraum vom Zeitpunkt des Aufrufs an sein Gebot gebunden.
5. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, nachdem dessen Gebot vom Auktionator dreimal wiederholt wurde. Ohne Angabe von Gründen kann der Auktionator Tertan jedes Gebot zurückweisen, den Zuschlag verweigern oder diesen unter Vorbehalt stellen.
6. Ein Bieter, der für einen Auftraggeber kauft, haftet neben diesem ebenfalls als Selbstschuldner.
7. Haben mehrere Bieter zugleich ein und dasselbe Gebot abgegeben, entscheidet der Auktionator. Bestehen Zweifel über einen Zuschlag, kann der Auktionator das Versteigerungsobjekt neu ausrufen. In allen Fällen gilt allein die Anordnung des Auktionators.
8. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises an den Auktionator. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den Käufer über. Das Eigentum wird erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen.
9. Alle Preise verstehen sich in Euro. Hinzu kommt ein Aufgeld von 15% zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
10. Die Zahlung der Gesamtforderung muß bar oder durch bankbestätigten Scheck nach Zuschlagserteilung an die Auktionshaus Tertan GmbH oder dessen beauftragte Mitarbeiter erfolgen. Wird diese Verpflichtung durch den Erwerber nicht eingehalten, wird der Kaufgegenstand nochmals versteigert bzw. veräußert. Im Falle einer nochmaligen Versteigerung wird der erste Bieter nicht zugelassen. Für den Mindererlös bleibt er persönlich haftbar; auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
11. Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die MwSt als Kautions an den Versteigerer zu zahlen. Nach Vorliegen der ordnungsgemäß abgestempelten Original - Ausfuhrnachweise wird die Mehrwertsteuer zurückerstattet. Verkäufe an Interessenten aus EU-Staaten können nur nach Vorliegen der amtlich beglaubigten USt. - Identifikations - Nummer umsatzsteuerfrei erfolgen. Für das Ausfüllen von Ausfuhrerklärungen berechnen wir 75,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
12. Während oder unmittelbar nach der Versteigerung oder einem freihändigen Verkauf erstellte Rechnungen bedürfen der nochmaligen Prüfung, so dass nachträgliche rechnerische Korrekturen zulässig sind.
13. Verweigert der Käufer Abnahme oder Zahlung oder gerät er mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist die Kaufpreisforderung ab Tage des Zugangs der Verweigerung bzw. des Verzugsintritts mit 14 % zu verzinsen und zwar auch dann, wenn Schecks gegeben oder angenommen worden sind. In allen Fällen kann der Versteigerer wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er kann die ersteigerten Gegenstände auch auf Kosten und Risiko des Ersteigerers demontieren und einlagern.
14. Die erworbenen bzw. ersteigten Objekte müssen zu den bekannt gegebenen Abholterminen, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Versteigerungs-/Veräußerungstermin abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, ist der Versteigerer ohne weitere Aufforderung berechtigt, das oder die Objekt(e) neu zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Der Mindererlös und die durch die Zweitverwertung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Ersterwerbers. Im übrigen haftet der Käufer für sämtliche Folgekosten. Sofern der Kaufpreis bereits entrichtet wurde, entsteht ein Erstattungsanspruch abzüglich eines evtl. Mindererlöses und ggf. angefallener Folgekosten. Ein Mehrerlösanspruch besteht nicht. Wurde der Kaufpreis vom Käufer /Bieter nicht entrichtet und der Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen nicht abgeholt, ist der Versteigerer berechtigt, den oder die Gegenstände freihändig zu verwerten. Für einen evtl. Mindererlös ist der Bieter/Käufer schadenersatzpflichtig.
15. Die Aushändigung der ersteigten bzw. erworbenen Objekte erfolgt erst nach vollständiger Zahlung. Die Preise für jeden Gegenstand verstehen sich ab Fundament oder Standort undemontiert und unverladen. Abtransport und Demontage der ersteigten Gegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Ersteigerers / Käufers. Der Ersteigerer / Käufer haftet für Beschädigungen, die bei der Demontage oder beim Transport am Eigentum der Verkäuferin entstehen. Der Versteigerer / Verkäufer behält sich das Recht vor, Objekte, deren Demontage Schäden an Immobilien und/oder Eigentum Dritter verursachen können, mit Kautions zu belegen. Die Abholung und Herausgabe der Güter ist nur bei Vorlage der Original-Abrechnung möglich – sollte diese noch nicht vorliegen, gegen Vorlage einer Email über den Zuschlag. Sollte der Erwerber Dritte mit der Abholung beauftragen, ist dies nur mit Vorlage einer entsprechenden, schriftlichen Vollmacht möglich.
16. Das Betreten des Geländes des Verkäufers zum Zwecke der Besichtigung oder der Teilnahme am Versteigerungstermin erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, Beschädigungen an Gebäuden, Fremdoobjekten usw. haftet der Käufer.
17. Daten sämtlicher Geschäftspartner werden in Dateien aufgenommen und verarbeitet, worauf gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hingewiesen wird. Als vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten 76275 Ettlingen.
18. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen nicht mit den rechtlichen Vorschriften übereinstimmen, so behalten die restlichen ihre Gültigkeit. An Stelle einer ungültigen Bestimmung soll diejenige treten, deren zulässiger Inhalt der gewollten ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.